

Brandstiftung – ein wachsendes Problem:

Heinz Lorenzen

Die volkswirtschaftlichen Verluste durch vorsätzliche Brandstiftung stiegen in den letzten Jahren auf schätzungsweise 1/5 bis 1/3 des Gesamtschadenaufwandes der Feuerversicherung. In erster Linie handelt es sich um Fremdbrandstiftungen. Eine weitere starke Belastung erwächst auch durch Kinderbrandstiftung und durch fahrlässige Brandstiftung. Auch die Dunkelziffer der unermittelten Schadenursachen ist mit ca. 40% sicherlich nicht zu hoch angesetzt. Es heißt, dieser Entwicklung mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken, denn sie ist nicht nur ein Krebschaden der Volkswirtschaft, sondern sie belastet jeden einzelnen Bürger der Versicherungsgemeinschaft durch Prämien erhöhungen, die durch diese Entwicklung leicht erwachsen. Es liegt somit im wirtschaftlichen Interesse jedes Versicherungsnehmers, der Brandstiftung entgegenzuwirken.

Jeder Bürger unseres Rechtsstaates sollte nicht nur an die volkswirtschaftlichen Verluste denken; schließlich erfüllt die Brandstiftung den Tatbestand des Verbrechens. Das ergibt sich auch aus dem Strafgesetzbuch.

Im Strafgesetzbuch (StGB), Neufassung vom 2. Jan. 1975, (BGBl I Nr. 1, S. 2) zuletzt geändert durch das 20. Strafrechtsänderungsgesetz (20. Str. Änd. G.) vom 8. Dez. 1981 (BGBl I 1981 Nr. 53, S. 1329) heißt es u. a.:

ALLGEMEINER TEIL

Erster Abschnitt: Das Strafgesetz

Zweiter Titel: Sprachgebrauch

*Dipl.-Ing. Heinz Lorenzen,
Kiel*

§ 12 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

Zweiter Abschnitt: Die Tat

Erster Titel: Grundlagen der Strafbarkeit

§ 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 14 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

• • •

Zweiter Titel: Versuch

§ 22 Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23 Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

§ 24 Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tataufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er strafflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

Dritter Titel: Täterschaft und Teilnahme

§ 25 Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 28 Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

§ 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

§ 30 Versuch der Beteiligung

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

§ 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

(1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

...

BESONDERER TEIL

...

Siebenter Abschnitt

...

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

...

9. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311a Abs. 1 bis 3, der §§ 311b, . . . , 315 Abs. 3, . . . , der §§ . . . , 316 c oder . . .

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) . . .

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

...

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 145 Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 303 oder 304 mit Strafe bedroht ist.

• • •

Siebenundzwanzigster Abschnitt:

Gemeingefährliche Straftaten

§ 306 Schwere Brandstiftung

Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§ 307 Besonders schwere Brandstiftung

Die schwere Brandstiftung (§ 306) wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2. der Täter in der Absicht handelt, die Tat zur Begehung eines Mordes (§ 211), eines Raubes (§§ 249, 250), eines räuberischen Diebstahls (§ 252) oder einer räuberischen Erpressung (§ 255) auszunutzen, oder
3. der Täter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§ 308 Brandstiftung

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar Eigentum des Täters sind, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der in § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 309 Fahrlässige Brandstiftung

Wer einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht wird, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 310 Tätige Reue

Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so wird er nicht wegen Brandstiftung bestraft.

§ 310 a Herbeiführen einer Brandgefahr

(1) Wer

1. feuergefährdete Betriebe und Anlagen, insbesondere solche, in denen explosive Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt oder gewonnen werden oder sich befinden, sowie Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter- oder Streumittel, Heu, Stroh, Hanf, Flachs oder andere land- oder ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse befinden,
2. Wald-, Heide- oder Moorflächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroh lagert, durch Rauchen, durch Verwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise

in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Verursacht der Täter die Brandgefahr fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 310 b Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie

• • •

§ 311 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Abgesehen von der strafrechtlichen Seite sollte der vom Brandschaden betroffene Versicherungsnehmer ein großes Interesse an der Aufklärung, d. h. an der Brandursachenermittlung haben. Wer auf unerklärliche Weise und überraschend von einem Schadenfeuer betroffen wurde, müßte Interesse daran haben zu erfahren, wodurch der Schaden entstanden ist.

Der typische Brandbetroffene überlegt nach dem Schadenfeuer:

- habe ich persönlich einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit begangen?
- Sind meine Familienangehörigen mit der Brandursache in Verbindung zu bringen?
- Wie steht es mit meinem Personal, hat irgend jemand versagt?
- Hat jemand, z. B. ein Bekannter, mir einen bösen Streich gespielt, indem er den Brand legte?
- Bin ich das Opfer eines unbekanntem Brandstifters geworden?
- sind unbekannte Einwirkungen, etwa höhere Gewalt möglich?

Auch kann der Versicherungsnehmer – gewollt oder ungewollt – bei Nachbarn in den Verdacht des sogenannten „warmen Abbruchs“, d. h. also der Eigenbrandstiftung, kommen, so daß er nun ganz besonderes Interesse daran hat, daß die Brandursache geklärt wird.

Die Beantwortung der vorgenannten Fragen ist nur durch eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten mit den Brandermittlungsbehörden und dem Brandsachverständigen möglich.

Es ist ein unverständliches, ja ein sehr unberechtigtes Vorurteil, die Zusammenarbeit der verschiedenen Brandermittlungsstellen einschließlich Versicherungsnehmer und Versicherer negativ zu beurteilen. Dieses gelegentlich anzutreffende Vorurteil heißt es weiter zu bekämpfen und möglichst zu beseitigen.

Wir dürfen weder vergessen noch unterschätzen, daß der Kampf gegen die Brandstiftung im Interesse der gesamten Volkswirtschaft um so wirkungsvoller

geführt werden kann, je besser die Zusammenarbeit aller betroffenen und zuständigen Organisationen und Dienststellen funktioniert. Gerade die Zusammenarbeit zwischen den polizeilichen Brandermittlern und den Versicherungssachverständigen kann hierzu wesentlich beitragen. Aus diesem Grunde ist die gute Zusammenarbeit dieser Experten im Interesse der Allgemeinheit der Versichertengemeinschaft und des einzelnen vom Brand Betroffenen durch steten Erfahrungsaustausch unter Einbeziehung der Kriminalpolizeidienststellen, der Gerichte und der naturwissenschaftlichen Institute erforderlich.

Zur Erleichterung dieser Zielprojektion hat die Münchener Rückversicherungs-AG vor einiger Zeit für den Versicherungsnehmer eine Checkliste über erforderliche betriebliche Eigenkontrollen der Vorsorge- und der Abwehrmaßnahmen gegen Brandstiftung – vornehmlich Fremdbrandstiftung – entwickelt.

Der erste Teil dieser Liste behandelt die **äußere Sicherheit** mit den Unterpunkten zur Organisation

- Zugangskontrollen
- ständiger Wachdienst
- sichere Aufbewahrung von Schlüsseln
- Nachtbeleuchtung
- sichere Aufbewahrung von Hilfsmitteln zum Einsteigen/Einbrechen zum Brandlegen.

Die Sicherung von Grundstücksbegrenzungen werden schließlich erwähnt und beziehen auch die Außenwände, Türen, Fenster und sonstige Öffnungen ein. In diesem Bereich werden auch die Einbruch-Meldeanlagen besonders angesprochen.

Alle Maßnahmen, die auch generell Schutz gegen ein unbefugtes Eindringen in ein Grundstück oder Gebäude bieten und damit auch die Einbruchgefahr mindern, dienen zugleich auch dem Schutz gegen den von außen eindringenden Brandstifter.

Nun zu der **inneren Sicherheit**:

- Hier spielen außer
- Ordnung und Sauberkeit
 - Brandmeldeeinrichtungen
 - Brandlöscheinrichtungen

eine wesentliche Rolle:

Kontrollmaßnahmen

- Regelmäßige Kontrolle mit Protokollen bei großen Betrieben
- Interne Besucherüberwachung bei Industrieanlagen und Verwaltungsgebäuden usw.

Personalschulung und Kontrolle

- Regelmäßige Schulung und Aufklärung
- Besondere Kontrollen bei Einsatz von Fremdfirmen und Aushilfskräften
- Erwähnt seien noch die besonderen Brandschutzmaßnahmen für Einrichtungen und Organisationen.

Einrichtungen

- Sicherung der haustechnischen Anlagen
- Verhinderung unbefugter Eingriffe.

Organisation

- Unregelmäßige Kontrollen
- Regelmäßige Wartung und Revision aller Einrichtungen.

Durch diese in aller Regel leicht zu realisierenden Maßnahmen wird nicht nur dafür gesorgt, daß durch Sauberkeit und

Ordnung, Selbstüberwachung sowie Disziplin Brände allgemein verhütet werden, es wird vielmehr mit dazu beigetragen, einem Fremdbrandstifter, ganz gleich aus welchen Motiven er handelt, das geplante Verbrechen der Brandstiftung zu vereiteln oder zumindest zu erschweren.

Kurzum:

Jeder sollte erkennen, daß die Zunahme der Brandstiftungen ein volkswirtschaftliches Übel darstellt.

Jeder Versicherungsnehmer sollte sich darüber im klaren sein, daß die Zunahme von Schadenfeuern und insbesondere von Brandstiftungen zu höheren Versicherungsbeiträgen führen muß.

Wir alle sollten erkennen, daß jeder Schaden von der Versichertengemeinschaft getragen werden muß und eine unerträgliche Belastung unserer Volkswirtschaft darstellt. Wir sind alle aufgerufen, die Brandstiftung zu bekämpfen, die Ermittlungen an der ungestörten Schadenstelle zu verstärken mit dem Ziel, diese Verbrechen zu reduzieren und gleichzeitig auch die Dunkelziffer über die Schadenursachen erheblich zu senken.

Literaturnachweise

- Sonderdruck Brandstiftung der Münchener Rückversicherungs-AG
- Schriften über Brandverhütungsseminare der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse Kiel (heute Provinzial Brandkasse Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein) 1951, 1952 u. 1958
- H. Kästle, Die Brandstiftung, „schadenprisma 1/83“
- Klaus R. Uschkoreit, Die Brandstiftung, „schadenprisma 4/84“

Aufstellung von Druckbehältern für Flüssiggas, Rechtsgrundlagen, Sicherheitsabstände

Günther Strese

Inhalt

Vorbemerkung

0. Einleitung

1. Rechtsvorschriften zur Aufstellung von Flüssiggasbehältern

- 1.1 Gewerblicher Bereich
- 1.2 Öffentliche Gasversorgung
- 1.3 Privater Bereich
- 1.4 Bauaufsichtsrecht
- 1.5 Bundesimmissionsschutzgesetz

*Dir. und Prof. Dr.-Ing. Günther Strese,
Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
Berlin*

2. Technische Regeln zur Aufstellung von Flüssiggasbehältern

- 2.01 Aufstellungsarten
- 2.1 Technische Regeln Druckbehälter
 - 2.1.1 Oberirdische Aufstellung Sicherheitsabstände Schutzbereiche
 - 2.1.2 Oberirdische Aufstellung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen
 - 2.1.3 Unterirdische Einlagerung Sicherheitsabstände Schutzbereiche

- 2.1.4 Aufstellung in Räumen
- 2.2 Technische Regeln des DVGW und des DVFG
 - 2.2.1 Oberirdische Aufstellung Schutzzonen
 - 2.2.2 Unterirdische Einlagerung Schutzzonen
 - 2.2.3 Aufstellung in Räumen
- 2.3 Technische Regeln nach dem Bauaufsichtsrecht

3. Schlußbetrachtung

Literatur